

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, 4. September 2025

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die
Abänderung des Bankengesetzes und weiterer Gesetze**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Bankengesetzes und weiterer Gesetze Stellung nehmen zu können.

Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK) begrüsst viele Elemente der CRD VI, welche mit vorliegender Vernehmlassungsvorlage als letzter Schritt der Umsetzung der Basel III-Reform, in nationales Recht überführt werden sollen, explizit. Positiv zu erwähnen sind beispielsweise die Erleichterungen für kleine und nicht komplexe Institute bei der Compliance und die daraus resultierenden tieferen Berichterstattungskosten für die betroffenen Banken. Die Reduktion von Kosten – selbstredend unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Finanzmarktstabilität – ist ganz grundsätzlich zentral für die globale Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Marktteilnehmer.

Betreffend die vorliegende Vernehmlassungsvorlage bittet die LIHK darum zu prüfen, ob in Anbetracht dessen, dass in Liechtenstein keine Bank als global systemrelevant eingestuft wird, die in der Vernehmlassungsvorlage in Art. 72a Abs. 2 geforderte Trennung der Compliance- und Risikomanagement-Funktion in der Geschäftsleitung in dieser Form von Art. 76 der umzusetzenden EU-Richtlinie gefordert wird. Falls mit dem vorliegenden Umsetzungsvorschlag gemäss Vernehmlassungsbericht über die Mindestvorgabe der EU-Richtlinie hinausgegangen wird, sollte unter Berücksichtigung der durch diese Vorgabe entstehenden höheren Kosten für die Banken dargelegt werden, aus welchen Gründen diese gesetzliche Vorgabe dennoch vorteilhaft erscheint. Im Kontext des oben Ausgeführten ist allenfalls auch eine kritische Prüfung von Art. 72a Abs. 3 angezeigt.

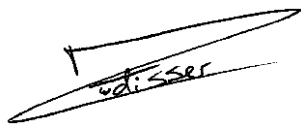
Des Weiteren schliesst sich die LIHK der Stellungnahme des Liechtensteinischen Bankenverbands (LBV) an in Bezug auf die vom LBV vorgebrachten Punkte zur gesetzlichen Normierung der Definitionen zum Kredit- und Einlagengeschäft auf Stufe Gesetz oder

Verordnung sowie des Formgebots zur Entbindung vom Bankgeheimnis. Der vom LBV vorgebrachte Vorschlag betreffend das Formgebot zur Entbindung vom Bankgeheimnis erscheint im Kontext der vermehrten Nutzung digitaler Kanäle in der Beziehung und Kommunikation zwischen Bank und Kundschaft zeitgemäss und würde Prozesse beidseits erleichtern.

Besten Dank für die Kenntnisnahme der vorliegenden Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische Industrie-
und Handelskammer - LIHK

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rüdissler', enclosed within a large, stylized, elongated oval shape.

Dr. Maximilian Rüdissler
Geschäftsführer